



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]

Leiter der Abteilung Corporate Services
Europäische Polizeiakademie (CEPOL)
O utca 27
1066, Budapest
UNGARN

Brüssel, 1. Juni 2015

WW/OL/mv/D(2015)0911 C 2014-1103

Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betrifft: Meldung von CEPOL gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001
betreffend die Auswahl und Einstellung von Bediensteten auf Zeit und
Vertragsbediensteten**

Sehr geehrte(r) [...],

am 27. November 2014 ging beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) der Auswahl und Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten bei der CEPOL ein.

Das Schreiben der CEPOL trug zwar das Datum des 8. Oktober 2014, traf jedoch erst am 27. November 2014 beim EDSB ein. Am 17. Dezember 2014 forderte der EDSB weitere Informationen an, die am 13. März 2015 vorgelegt wurden. Da die Meldung im Nachhinein eingereicht wurde, als also die Verarbeitungen bereits angelaufen waren, gilt die in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung genannte Frist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Da der EDSB bereits Leitlinien zur Einstellung von Personal² herausgegeben hat, wird er sich schwerpunktmäßig mit den Aspekten befassen, bei denen von den Empfehlungen in den Leitlinien abgewichen wird, oder bei denen aus anderen Gründen Verbesserungen erforderlich sind.

Die Meldung und der Datenschutzhinweis (in der Stellenausschreibung) enthalten nicht die gleichen Angaben: Im Datenschutzhinweis wird die Aufbewahrungsfrist für die Daten von Bewerbern genannt, die in die engere Wahl gekommen sind, aber nicht eingestellt wurden;

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal, 10. Oktober 2008; abrufbar auf der Website des EDSB.

diese Information fehlt in der Meldung. Die Fristen sind jedoch angemessen, und die Bewerber werden über sie im Hinweis im Bewerbungsformular unterrichtet.

Weder in der Meldung noch im Datenschutzhinweis wird die **Beurteilung durch den Auswahlausschuss** als eine Kategorie verarbeiteter Daten erwähnt. Anders als bei den meisten anderen Kategorien verarbeiteter Daten stammen diese Daten nicht unmittelbar vom Bewerber und fallen somit im Hinblick auf Informationspflichten unter Artikel 12 und nicht unter Artikel 11 der Verordnung. Daher **sollten sie ausdrücklich als eine Kategorie verarbeiteter Daten erwähnt werden.**³

Abschließend noch eine Anmerkung formaler Art: In der Meldung ist als Grund für die Einreichung zur Vorabkontrolle lediglich Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a (Verarbeitung besonderer Datenkategorien) erwähnt. Allerdings greift hier auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b über die Bewertung betroffener Personen.⁴

Sofern die in Fettschrift hervorgehobene Empfehlung berücksichtigt wird, besteht kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt. Der EDSB erwartet von der CEPOL die Umsetzung dieser Empfehlung und hat daher beschlossen, den **Fall 2014-1103 abzuschließen.**

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał Wiewiórowski

CC: [...], Datenschutzbeauftragter, CEPOL

³ Artikel 11 regelt die Fälle, in denen Daten unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben wurden, wie beispielsweise die Daten im Bewerbungsformular; in einem solchen Fall ist es nicht erforderlich, in die Informationen für den Bewerber eine Liste der Datenkategorien aufzunehmen, da der Bewerber weiß, welche Daten er eingereicht hat. Artikel 12 befasst sich mit Fällen, in denen die Daten aus anderen Quellen erhoben werden, und in denen die betroffene Person nicht zwangsläufig weiß, welche Daten welchen Inhalts erhoben werden. In einem solchen Fall muss eine Liste der Datenkategorien bereitgestellt werden, sofern die betroffene Person nicht schon darüber verfügt (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung). Im vorliegenden Fall betrifft dies die Beurteilung durch den Auswahlausschuss. Siehe S. 8 der Leitlinien zu möglichen Einschränkungen des Auskunftsrechts in diesem Zusammenhang.

⁴ Siehe S. 1 der Leitlinien. Dies ist jedoch, wie gesagt, nur eine Anmerkung formaler Art.